

## **Anlage 3 Beschluss der LANA zur 121. LANA-Vollversammlung am 12./13. März 2020**

### **TOP 10: Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der nationalen Umsetzung der GAP 2021-27**

BE: Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen

#### **Beschluss:**

Die LANA nimmt Bezug auf ihren Beschluss zu TOP 8 der 118. Sitzung und unterstreicht nochmals die Bedeutung der nationalen Entscheidungsspielräume bei der Umsetzung der GAP für eine ambitionierte Ausgestaltung der Grünen Architektur und die Umsetzung biodiversitätsbezogener Ziele in Deutschland.

Die LANA vertritt die Auffassung, dass bereits bei den nationalen Definitionen für die einzelnen förderbaren Flächenkategorien (z.B. förderbare Fläche, Dauergrünland, Ackerfläche...) Naturschutzziele stärker berücksichtigt werden müssen.

Der LANA ist bewusst, dass die Verwirklichung biodiversitäts- und umweltbezogener Ziele in wechselseitigen Zusammenhang mit allen relevanten Elementen der 1. und 2. Säule steht. Dies betrifft sowohl die budgetäre Ausstattung als auch die qualitative Festlegung von zu erbringenden Leistungen.

Schon bisher besteht im Bereich des Naturschutzes in Deutschland ein großes Finanzierungsdefizit. Allein die Umsetzung von Natura 2000 bedarf nach Schätzung der LANA jährlicher Mittel in Höhe von 1,4 Mrd. €. Bisher stehen nach einer Schätzung des BMU für den gesamten Naturschutz in Deutschland Mittel in Höhe von nur jährlich 542 Mio. € zur Verfügung. Somit ergibt sich für die neue Förderperiode ein erheblicher zusätzlicher Finanzbedarf für den Naturschutz. Dies wurde bereits in der Bundesratsdrucksache 246/18 (Beschluss 12) festgestellt.

Vor diesem Hintergrund fordert die LANA, folgende Eckpunkte im GAP-Strategieplan zu verankern:

#### **1) Konditionalität**

Die Anforderungen an die Konditionalität sind so auszugestalten, dass gemeinwohlorientierte Basisanforderungen erfüllt werden. Hierzu zählen naturschutzfachliche Anforderungen in besonderer Weise.

Konkretisierungen sind insofern vor allem bei folgenden GLÖZ-Standards erforderlich:

- a. GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland
- b. GLÖZ 2: Angemessener Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen: Ausschluss der Förderfähigkeit der ackerbaulichen Bewirtschaftung von organischen Böden (Moorböden); Grünlandumbruch- und –umwandlungsverbot auf

organischen Böden; Verbot weiterer Entwässerungsmaßnahmen (Stichtagsregelung)

- c. GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entsprechend Gewässerrandstreifenregelung (5m Streifen ab Böschungsoberkante) entlang von Wasserläufen: 5 Meter Mindestbreite ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; Verbot der Nutzung als Acker
- d. GLÖZ 7: keine vegetationslosen Böden in der nicht-produktiven Zeit
- e. GLÖZ 8: Fruchtwechsel: Mindestens 3 Kulturen, maximaler Anteil einer Kultur 50 %; Anbau einer anderen Kultur als im Vorjahr auf mindestens 75% der Ackerfläche;
- f. GLÖZ 9: Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nicht-produktive Landschaftselemente oder Bereiche :
  - Insgesamt sind grundsätzlich Bracheflächen bei jeder Landnutzungsart erforderlich.
  - Bei der ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist dies über einen anspruchsvollen Mindestanteil bei GLÖZ 9 sowie einer entsprechenden Ausgestaltung der Öko-Regelungen zu erbringen, so dass 10 % der Ackerflächen als Brachen erreicht werden.
  - Beim Dauergrünland sind geringere Flächenanteile (ca. 5 %) ausreichend, die zudem nur in Streifenform naturschutzfachlich sinnvoll sind.
  - Eiweißpflanzen und Zwischenfrüchte sollen als GLÖZ 9 nicht zugelassen werden.
  - Es soll keine Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen erfolgen.
- g. GLÖZ 10: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten einschließlich Verbot narbenzerstörender Bodenbearbeitung auch bei Neuansaat.

## 2) Öko-Regelungen (Eco-Schemes) der 1. Säule:

Die Öko-Regelungen sind budgetär unter Beachtung der Ausgestaltung der Konditionalität und den Erfordernissen des Naturschutzes auszugestalten. Die Öko-Regelungen sind ein Instrument zur Finanzierung naturschutzfachlich wirksamer Maßnahmen.

Das Maßnahmen-Portfolio ist auf einfach zu kontrollierende und naturschutzfachlich effiziente Maßnahmen zu konzentrieren, die mindestens einjährig wirksam sind. Mögliche Maßnahmen können z.B. sein:

- die über GLÖZ 9 hinausgehende streifenförmige Brachlegung von Ackerflächen (gekoppelt an Ertragsmesszahlen),
- die Honorierung der Grünland-Extensivierung über Kennartenprogramme, Blühflächen (mit naturschutzfachlich anspruchsvollem Saatgut, die auch mehrjährig belassen werden können) sowie
- der ökologische Landbau.

Abgelehnt wird dagegen u.a. eine pauschale Förderung der Grünlandstilllegung, da diese Öko-Regelung naturschutzfachlich kontraproduktiv ist und im klaren Zielkonflikt mit Natura 2000 (Erhalt von extensiv genutztem Grünland) steht.

Die Zahlung für Öko-Regelungen soll maßnahmenbezogen erfolgen, so dass der Landwirt nur für die Flächen, auf denen Maßnahmen aus o.a. Portfolio umgesetzt werden, die zusätzliche Prämie erhält.

### 3) Umschichtung von der 1. in die 2. Säule:

Die 2. Säule ist das prädestinierte Instrument für die Förderung qualitativ anspruchsvoller, mehrjähriger Flächen- und investiver Maßnahmen (z. B. Vertragsnaturschutz und investive Maßnahmen für den Biodiversitäts-, Umwelt-, Gewässer- und Klimaschutz, z. B. Moorschutz).

Für die Ausgestaltung („Programmierung“) sind die Länder auch weiterhin zuständig. Das ermöglicht die gezielte Ausrichtung der Förderung auf landesspezifische Erfordernisse. Die LANA betont, dass die 2. Säule für die Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen von zentraler Bedeutung ist. Insgesamt sind über die Öko-Regelungen und insbesondere über die Umschichtung die Mittel zum Erhalt und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme deutlich zu erhöhen.

Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss der LANA der UMK mit der Bitte um Kenntnisnahme zuzuleiten.

Die LANA bittet die Expertengruppe GAP, die weitere Entwicklung der GAP zu begleiten und der LANA in der nächsten Sitzung zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

15 / 0 / 1 (Bund)

abwesend: NI

Protokollnotiz Bayern zu Beschluss unter 1) b.:

Der über GLÖZ 2 vorgeschlagene sofortige Ausschluss von Ackerflächen auf Moorstandorten von den Zahlungen der 1. Säule wird nicht mitgetragen. Eine moorschonende Bewirtschaftung kann nur mittelfristig erreicht werden und ist zudem durch intensive Fördermaßnahmen zum Umstrukturierung der Betriebe zu flankieren.

Protokollnotiz SH: Die Implementierung des Ökolandbaus in die Öko-Schemes wird seitens Schleswig-Holsteins als nicht sinnvoll erachtet.